

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

| Details | |
|---------------------------|--|
| Name der eAnhörung | Teilrevision des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG; SAR 931.100) |
| PDF-Dokument generiert am | 02.09.2022 09:08 |
| Stellungnahme von: | Sozialdemokratische Partei Aargau |

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 13. Mai 2022 bis 2. September 2022.

Inhalt

Das geltende Aargauer Waldgesetz, das aus dem Jahr 1997 stammt, wird einer Teilrevision unterzogen. Auslöser der Teilrevision sind die für die Einführung der Schutzwaldpflege notwendigen Anpassungen am Aargauer Waldgesetz und Walddekret sowie an der Aargauer Waldverordnung. Das Aargauer Waldgesetz wird weiter an verschiedene, veränderte, rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen angepasst.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Fabian Dietiker

Leiter

Abteilung Wald

062 835 28 21

wald@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

| | |
|-----------------------|-----------------------------------|
| Name der Organisation | Sozialdemokratische Partei Aargau |
| E-Mail | |

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

| | |
|----------|--|
| Vorname | Gabi |
| Nachname | Lauper |
| E-Mail | gabi.lauper@grossrat.ag.ch |

Fragen zur Anhörungsvorlage

Nutznießendenbeteiligung Schutzwaldpflege

Auslöser der vorliegenden Teilrevision des Aargauer Waldgesetzes ist die Schutzwaldpflege. Der Kanton hat gemäss dem Bundesgesetz über den Wald eine minimale Schutzwaldpflege sicherzustellen, wo es die Schutzfunktion erfordert. Die Nutzniessenden der Schutzwaldpflege (Einwohnergemeinden, Infrastrukturbetreibende) werden sich mit max. 20 % an den Kosten der Schutzwaldpflege zu beteiligen haben. 80 % der Kosten werden durch Beiträge von Bund und Kanton gedeckt. Den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern verbleiben keine Restkosten.

Frage 1: Sind Sie mit der vorgeschlagenen Nutzniessendenbeteiligung durch die Einwohnergemeinden und Infrastrukturbetreibende einverstanden (Kapitel 2.2.6 des Anhörungsberichts)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Gemäss Auskunft Abt. Wald ist die Schutzwaldausscheidung noch in Erarbeitung. Es ist vorgesehen, dass die definitiven Schutzwaldflächen Ende Q3 vorliegen.

Umsetzung Schutzwaldpflege

Gemäss Artikel 20 Absatz 5 des Bundesgesetzes über den Wald haben die Kantone eine minimale Schutzwaldpflege sicherzustellen, wo es die Schutzfunktion erfordert. Im öffentlichen Wald wird die Schutzwaldpflege über den Betriebsplan geregelt sowie mittels Leistungsvereinbarungen umgesetzt. Im Privatwald wird die Schutzwaldpflege mit Vereinbarung für konkrete Eingriffe umgesetzt. Durch eine Ergänzung des Waldgesetzes (§ 17 Absatz 2) wird für den Privatwald und den nicht betriebsplanpflichtigen öffentlichen Wald (öffentlicher Wald < 20 ha) jedoch die Möglichkeit geschaffen, die Schutzwaldpflege per Verfügung festlegen und bei Bedarf auch durchsetzen zu können.

Frage 2: Sind Sie damit einverstanden (Kapitel 2.2.3 des Anhörungsberichts)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Waldtypische Gefahren

Im Waldgesetz wird der Grundsatz aufgenommen, dass wer sich im Wald aufhält, dies auf eigene Verantwortung tut. Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haften – vorbehaltlich der übergeordneten Haftungsbestimmungen – nicht für Gefahren, welche im Wald von Natur aus vorkommen. Der Wald ist ein Naturraum, es gibt keine generelle Bewirtschaftungspflicht.

Frage 3: Sind Sie damit einverstanden, dass dieser Grundsatz in das Waldgesetz aufgenommen sowie der Aspekt der Eigenverantwortung von Waldbesuchenden gestärkt wird (Kapitel 3 des Anhörungsberichts)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Es wird begrüsst, dass klargestellt wird, dass der Aufenthalt im Wald auf eigene Verantwortung geschieht und dass der Wald geschont werden soll. - Dies schliesst generelle/allfällige Haftungsansprüche von Waldbenützenden gegenüber den Waldbesitzern weitgehend aus.

Zonen für intensive Formen der Freizeitnutzung im Wald

Gemäss geltendem Richtplan können die Gemeinden für intensive Formen der Freizeitnutzung des Waldes raumplanerische Zonen ausscheiden. Diese Möglichkeit wird nun auch auf Gesetzesstufe verankert.

Frage 4: Sind Sie damit einverstanden (Kapitel 4 des Anhörungsberichts)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Gemäss Anhörungsbericht soll eine intensive Freizeitnutzung auf maximal 1% der Aargauer Waldfläche stattfinden. Wie wird dies sichergestellt (im Richtplan L4.3 sowie im Waldgesetz fehlt diese %-Bestimmung)? Ist diese %-Bestimmung kantonal gedacht oder regional. Eine Gutheissung nur aufgrund chronologischem Eingang der Zonierungsanträge ist nicht sinnvoll.

Anträge:

Wir beantragen, diese %-Bestimmung, wenn nicht im Waldgesetz, so mindestens im Richtplan als Planungsgrundsatz aufzunehmen.

Zudem sollte auf regionaler Stufe eine Bedürfnisabklärung / Abstimmung z.B. im Rahmen eines Erholungskonzeptes erfolgen, bevor eine Gemeinde eine entsprechende Zonenplanänderung festlegen kann. Damit wäre die Planungsanweisung gemäss Richtplan L4.3 erfüllt.

Die Ausscheidung von Zonen für intensive Freizeitnutzung sind durch ökologischen Ausgleichsmassnahmen zu kompensieren, mit welchen eine Entlastung anderer Gebiete im Wald als Rückzugsort für die Tiere sichergestellt werden kann.

Eine Koordination resp. eine Oberaufsicht durch den Kanton (Fachabteilung Wald) wird in diesem Zusammenhang begrüsst.

Ausserdem:

§ 11 Veranstaltungen:

Es wird begrüsst, dass hinsichtlich Veranstaltung nicht mehr generell von einer "nachteiligen Nutzung" gemäss § 13 gesprochen werden muss - es ist darauf achten, dass bisherige pragmatische Vereinbarungen z.B. für Orientierungslaufveranstaltungen wie bisher in guter Absprache zwischen OL-Verband/Veranstalter, Forst- und Jagd-Verantwortliche weiter funktionieren können.

§13 Nachteiliges Nutzen:

Das Feiern, Fahren und Reiten abseits von Waldstrassen und Waldwegen ist nachteilig. Eine Regelung drängt sich auf, da z.B. Elektro-Fahrzeuge immer vielfältiger und wuchtiger werden und in einer Vielzahl auch im Wald auftauchen können.

Auch die Nutzung von Grillplätzen wird immer intensiver und Festartikel werden in den Wald transportiert...

Auch hier sollte Gemeindeübergreifend koordiniert werden, da die Nutzung des Waldes diesbezüglich nicht an der Gemeindegrenze aufhört

Wir finden, es wäre sinnvoll, auch die Beerdigung / letzte Ruhestätten im Wald, welche einem immer grösseren Bedürfnis entsprechen, zu regeln.

Zonen für intensive Formen der Freizeitnutzung im Wald

Die Ausgleichsabgaben für Rodungen gemäss § 8 des Aargauer Waldgesetzes waren bis zur Revision des GAF (2011) ausdrücklich für Leistungen gemäss § 25 AWaG zu verwenden. Die Mittel wurden insbesondere für die Jungwaldpflege sowie phytosanitäre Massnahmen (Bekämpfung des Borkenkäfers) eingesetzt. Bei der Umwandlung der Spezialfinanzierung "Rodungsfonds" in eine Rücklage wurde die Zweckbindung gestrichen.

Frage 5: Sind Sie mit der Wiedereinführung der ausdrücklichen Zweckbindung der Ausgleichsabgaben für Rodungen mit Verweis auf § 25 des kantonalen Waldgesetzes einverstanden (Kapitel 5 des Anhörungsberichts)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Waldstrassenplan in elektronischer Form

Die Gemeinden haben nach Inkrafttreten des Aargauer Waldgesetzes (1997) im Verfahren gemäss § 22 AWaV Waldstrassenpläne erlassen. Darin wurden Waldstrassen und Waldwege sowie die Strassen und Wege mit weitergehenden Verkehrsbeschränkungen oder Ausnahmen vom Fahrverbot bezeichnet. Die durch die Gemeinden erlassenen Waldfahrverbote bleiben weiterhin gültig. Die Kompetenz zum Erlass und zur Nachführung der Waldstrassenpläne bleibt unverändert bei den Gemeinden.

Frage 6: Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden, rechtskräftigen Waldstrassenpläne der Gemeinden mit den entsprechenden Fahrverbotsregelungen neu in einen gesamtkantonalen Plan zusammengefasst und in elektronischer Form als kantonaler Geobasisdatensatz durch den Kanton geführt werden sollen (Kapitel 6 des Anhörungsberichts)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden

- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Waldentwicklungsplanung

Das Instrument des Waldentwicklungsplans wurde im Kanton Aargau nie umgesetzt. Die übergeordneten öffentlichen Interessen am Wald werden – gestützt auf die bisherige Praxis im Kanton Aargau und die positiven Erfahrungen – insbesondere mit dem Instrument des Richtplans erfasst und umgesetzt. Da der kantonale Richtplan seit Jahrzehnten die Grundlage für die forstliche Planung bildet, ist die Erstellung eines Waldentwicklungsplans nicht mehr erforderlich.

Frage 7: Sind Sie mit der vorgesehenen Streichung des Waldentwicklungsplans einverstanden (Kapitel 7 des Anhörungsberichts)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Mehrwertsteuer

Mit einer Ergänzung des Waldgesetzes wird festgehalten, dass alle ausbezahlten Beiträge des Kantons (für die Jungwaldpflege, für Naturschutzprojekt usw.) inklusive einer allfälligen Mehrwertsteuer zu verstehen sind.

Frage 8: Sind Sie damit einverstanden (Kapitel 8 des Anhörungsberichts)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

In dieser Thematik stellen sich für uns zwei Fragen:

- Werden die bisher ausbezahlten Beiträge für Leistungen um den bisherigen MWSt-Satz erhöht, ansonsten wäre dies eine Beitragsverminderung und entspricht nicht mehr dem zu leistenden Aufwand.
 - Sind wirklich alle Beitragsberechtigten MWSt-pflichtig? Falls nicht, wäre diese neue Regelung unseres Erachtens nicht korrekt, da eine Ungleichbehandlung von MWSt-pflichtigen und nicht MWSt-pflichtigen Beitragsempfänger:innen.
- Besten Dank für die entsprechende Überprüfung.

Holzförderung durch den Kanton

Die Förderung der Verwendung von Holz wurde im Kanton Aargau in verschiedenen politischen Vorstössen seit 2005 thematisiert. Der Kanton kann in seiner Rolle als Bauherr, Immobilieneigentümer und Immobilienbetreiber zur Förderung der Verwendung des einheimischen und CO₂-neutralen Baustoffs und Energieträgers Holz beitragen. Dieser Grundsatz wird auf Stufe Waldgesetz verankert. Der Kanton übernimmt damit eine Vorbildfunktion.

Frage 9: Sind Sie damit einverstanden (Kapitel 9 des Anhörungsberichts)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 9

Dokumentenverkehr in elektronischer Form

Das Aargauische Waldgesetz wird – ergänzend zu der bisherigen Regelung für die Waldgrenzenpläne – um eine Rechtsgrundlage zur Führung des Dokumentenverkehrs in elektronischer Form ergänzt. Die Bewilligung von Holzschlägen, die Genehmigung und Führung der forstlichen Betriebspläne, die Eingabe und Genehmigung von Naturschutzprojekten, der Abschluss von Leistungsvereinbarung sowie die Führung des Waldstrassenplans sollen neu digital möglich sein.

Frage 10: Sind Sie damit einverstanden (Kapitel 10 des Anhörungsberichts)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10

Verfahrensbestimmungen

Die Verfahrensbestimmungen sollen in 4 Punkten angepasst werden (Ermächtigung des Regierungsrats, das Verfahren zur Bewilligung von nachteiligen Nutzung zu erlassen; Aufhebung von § 33 a Abs. 5 AWaG; Regelung der bisher auf Stufe Waldverordnung geregelten Einsprache- und Beschwerdeberechtigung von gesamtkantonalen und regionalen Organisationen auf Stufe Waldgesetz; Bewilligungspflichtige Veranstaltungen sollen nicht zusätzlich eine Bewilligung als nachteilige Nutzung voraussetzen).

Frage 11: Sind Sie damit einverstanden (Kapitel 11 des Anhörungsberichts)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 11

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Generell zur Revision:

Es sollen mit der Teil-Revision des Aargauer Waldgesetzes (AWaG) etliche gesetzliche Bestimmungen neu in der Verordnung präzisiert werden. Eine solche liegt in der Kompetenz des Regierungsrats. Wir beantragen, dass der i in einer Anhörung reflektiert werden kann - insbesondere ist dies für einen praxiskonformen Vollzug notwendig.

Das gleiche gilt für Anpassung des Richtplans. Dies ist im Rahmen des "Paketes GüP 2" angekündigt und die Mitwirkung damit wohl sichergestellt - aber wir weisen trotzdem auch hier auf die Wichtigkeit einer Anhörung hin.